

## Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Außenbewirtung

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I, S. 3418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) i.d.F. vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, berichtigt 1992, S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581,698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 24. April 2013 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtung (Garten- und Straßenbewirtschaftung).

### § 2

- 1) Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenbewirtschaftung wird wie folgt festgesetzt:
  - a) In der Zeit vom 15. April bis 31. Mai täglich 23.00 Uhr
  - b) In der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September von Sonntag bis Donnerstag 23.30 Uhr und an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen 24.00 Uhr.
  - c) In der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober täglich 23.00 Uhr.
- 2) Diese Sperrzeitregelung gilt nicht, sofern im Einzelfall oder allgemein wegen besonderer Umstände andere Zeiten festgesetzt sind.

### § 3

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 24. April 2013

gez. Ursula Hänsch  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Außenbewirtung der Großen Kreisstadt Wiesloch wurde gemäß der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" vom 27. Januar 1983 durch Einrücken in die Rhein-Neckar-Zeitung / Wieslocher Nachrichten am 27. April bekanntgemacht.

Die Rechtsverordnung trat am 28. April 2013 in Kraft.

Sie wurde am 30. April 2013 der Rechtsaufsichtsbehörde - dem Regierungspräsidium Karlsruhe - angezeigt.

Wiesloch, den 30. April 2013